

B.A. Bildungswissenschaft Zusammenfassung SS 2011 Modul 1C Kurs 04333 Kurseinheit 7 - KE7

Anm.: Grafiken wegen Copyright entfernt

Titel

Bildung, Arbeit und Beruf Teil 7: Berufsbildungsrecht

Autor

Alexander Becker

Website / Homepage

Besucht www.ba-bildungswissenschaft.de für weitere Zusammenfassungen!

Info

[.....] sind Anmerkungen von mir.

Wörter: 3239 - 21.02.12 (Studienbrief: 22000)

Seiten: 18

Abkürzungen

BB Berufsbildung	AL Arbeitslose / Arbeitslosigkeit
BS Berufsschule	AO Ausbildungsordnungen
BA Berufsausbildung	AP Arbeitsplätze
DS Duales System	BR Betriebsrat
AP Abschlussprüfung	
BB Berufsbildung	
AG Arbeitgeber	
AN Arbeitnehmer	

Inhaltsverzeichnis

B.A. Bildungswissenschaft Zusammenfassung SS 2011 Modul 1C Kurs 04333	
Kurseinheit 7 - KE7.....	1
Titel.....	1
Autor.....	1
Website / Homepage.....	1
Info.....	1
Abkürzungen.....	1
1 Grundgesetz und Berufsbildung.....	4
Verfassung.....	4
Verfassung / Grundgesetz und deutsches Bildungssystem.....	4
Mittelbare Drittwirkung der Grundrechte.....	4
Gesetzgebung und duales System.....	4
Bundeszuständigkeit für betriebliche Berufsbildung.....	5
Grundrecht der Berufsfreiheit.....	5
2 BBiG.....	6
2.1 Entwicklung und Reform des BBiG.....	6
Reform der Berufsbildung.....	6
Novelle des BBiG ab 2005.....	6
2.2 Rechtsgrundlagen der Berufsbildung.....	6
Weitere Rechte.....	7
Berufsausbildungsvorbereitung.....	7
Zertifizierbare Qualifikationsbausteine.....	7
3 Ordnungen der Berufsbildung.....	8
3.1 AO.....	8
Öffentliche Verantwortung.....	8
AO als Rechtsverordnung.....	8
Ausschließlichkeitsgrundsatz.....	8
Mindeststandards der AO.....	8
Weitere Möglichkeit der Flexibilisierung der AB.....	8
Typen von AB Berufen.....	9
3.2 Lernortkooperation.....	9
Berufsschulpflicht.....	9
3.3 Eignungsvorschriften.....	9
Fachliche Eignung.....	9
AEVO - Ausbildereignungsverordnung.....	9
Ausbildungsstätte.....	9
3.4 Regelung und Überwachung.....	9
3.5 Prüfungswesen.....	10
Abschlussprüfung.....	10
Gestreckte AP.....	10
Zwischenprüfung.....	10
3.8 Ausschüsse und Institutionen S. 40.....	10
3.8.1 Bundesinstitut für Berufsbildung, BIBB.....	10
Hauptausschuss des BIBB.....	10
3.8.2 Landesausschuss für Berufsbildung.....	10
3.8.3 Bund-Länder-Koordinierungsausschuss.....	10
3.8.4 Berufsbildungsausschuss der zuständigen Stelle (Kammer).....	10
4 Berufsausbildungsverhältnis.....	12
4.1 Berufsausbildungsvertrag.....	12

4.2 Pflichten des Ausbildenden.....	12
Ausbildungspflicht.....	12
Bestellung von Ausbildern	12
Bereitstellung der Ausbildungsmittel	12
Freistellung für Prüfung und BS und Anhaltung Berufsschulbesuch	12
Ausbildungsnachweise	12
Charakterliche Förderung	13
Angemessene Aufgaben	13
Zeugniserteilung	13
Ausbildungsvergütung und Lohnfortzahlung	13
4.3 Pflichten des Azubis.....	13
Lernpflicht.....	13
Sorgfaltspflicht.....	13
Teilnahmebedingung.....	13
Weisungsgebundenheit.....	13
Verschwiegenheitspflicht.....	13
4.4 Pflichtverletzungen.....	13
4.5 Ausbildungszeit.....	14
4.6 Kündigung des Ausbildungsverhältnisses.....	14
5 Kollektives Arbeitsrecht.....	15
5.1 Betriebsrat.....	15
5.2 Jugend und Auszubildendenvertretung [Siehe S. 58].....	15
5.3 Tarifvertragsrecht / Tarifvertrag.....	15
6 Arbeitsförderung.....	16
6.1 Entwicklung und Rechtsgrundlagen.....	16
Integration der Arbeitsförderung in das Sozialgesetzbuch '98.....	16
Wandel von einer aktiven zu einer aktivierenden Arbeitsmarktpolitik.....	16
Hartz-Gesetze (arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Job-AQTIV-Gesetz)) ab anno 2003.....	16
6.2 Instrumente und Leistungen.....	17
Für Arbeitnehmer [Auszug].....	17
Die Leistungen der Arbeitsförderung für Arbeitgeber	17
Als Leistungen der Arbeitsförderung für Träger	17
Berufsorientierung und Berufsberatung.....	17
Berufsberatung.....	17
Berufsorientierung.....	17
Berufsausbildungsförderung.....	18
Berufsausbildungsbeihilfe.	18
Integration Jugendlicher - Benachteiligtenförderung.....	18
Weiterbildungsförderung - Förderung der beruflichen Weiterbildung.....	18
Bildungsgutschein.....	18
Trainingsmaßnahmen.....	18

1 Grundgesetz und Berufsbildung

Verfassung

Verfassungsrecht = Grundlage deutscher Rechtsprechung und Grundrechte.
Bundesverfassungsgericht kann Grundrechte aus-differenzieren.

Grundlage für Organisation des Staates: Regelung über Zuständigkeiten (Zuständigkeiten zwischen Bund, Ländern, Kommunen und Selbstverwaltungskörperschaften) und Verteilung der Aufgaben auf einzelne Organe öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

Verfassung / Grundgesetz und deutsches Bildungssystem

Frage nach der Begründung und inhaltlichen Reichweite des Rechts auf Bildung und des Rechts auf gleiche Zugangschancen.

Öffentliche Verantwortung für Institutionalisierung und Organisation des Bildungssystems ist an Grundsätze der Verfassung gebunden.

Beispiel: Sozialstaatsklausel, Art. 20 Abs. 1 GG: Verpflichtung des Staates auf Prinzipien der Pluralität, Freiheitlichkeit, Sozialverfassung: Damit Bürgern Gleichheit der Chancen für Bildungssystem gesichert werden, zudem Begrenzung von Benachteiligungen.

Grundrechte erlauben Einzelnen: Zugangsrecht zu Bildungseinrichtungen, Recht auf Entfaltung von Begabung und Interessen, Recht auf Mitbestimmung in partizipatorischen Bildungsinstitutionen.

Grundrechte sind einklagbar, staatliche Gewalt ist an diese Grundrechte gebunden.

Mittelbare Drittwirkung der Grundrechte

Bildungswesen kann privat organisiert sein, Basis hierbei freie Verträge, aber dennoch durch Gesetze z.B. Grundrechte, BGB, BBiG. So was ist die mittelbare Drittwirkung der Grundrechte.

Für AB gilt: Freiheit (freie Entfaltung der Persönlichkeit), Gleichheits- (Glaubens und Gewissensfreiheit, keine Benachteiligung von Geschlecht), Unverletzlichkeitsrechte (körperliche Unversehrtheit).

Gesetzgebung und duales System

Geteilte Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeit Kennzeichen des DS.

Recht zur Gesetzgebung und Verwaltung auf Gebiet des Schulwesens liegt bei Ländern.

Kulturautonomie ist Resultat der Schulrechtsgeschichte, deutsche Territorialstaaten behielten nach Gründung des Deutschen Reiches 1871 Schulhoheit.

Organisation des Schulwesens durch Landesverfassung und Schulgesetze der Länder geregelt.

BBiG wurde jedoch von Bundestag verabschiedet. Bund wird das Recht zugesprochen, AO einschließlich der Ausbildungsinhalte für sämtliche Tätigkeiten zu regeln, die unter den Begriff „Wirtschaft“ fallen.

Bundeszuständigkeit für betriebliche Berufsbildung

Betriebliche Berufsbildung wird Arbeits- und Wirtschaftsrecht zugeschrieben, somit Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz beim Bund.

BBiG von 2005 stellt BA als Selbstverwaltungsaufgabe der Wirtschaft.

Gesetz beschränkt sich somit auf Regelung der außerschulischen BA, stellt keine Aussagen zur Berufsschule / berufliche Ausbildung im DS.

Grundrecht der Berufsfreiheit

Recht für alle Deutsche, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen.

Gilt auch für Unternehmer: Berufsausübungsfreiheit erlaubt AB-Stellen frei zu vergeben.

Ausbildungsfreiheit der Jugendlichen.

2 BBiG

2.1 Entwicklung und Reform des BBiG

An 60er intensivere Bemühungen der Gewerkschaften und SPD BA als öffentliche Aufgaben neu zu organisieren. Scheiterte an Widerstand von Kammern und AG-Verbände. Verweis auf Gefahr der Verschulung.

1969 BBiG: Ziel: Grundlage für Berufsbildung in Deutschland zu erzeugen.

Produkt der Großen Koalition von SPD CDU/CSU.

Kritiken am Gesetz von Gewerkschaften: undeutliche Definition von BB als öffentliche Aufgabe.

1973: „**Markierungspunkte**“: Bundesregierung legt Grundlage für Neufassung des BBiG vor.

→ auch hier, keine Zustimmung von AG-Verbände, Gesetzesentwurf abgelehnt von Bundesrat.

→ wegen Formfehler aufgehoben!

Reform der Berufsbildung

Umstrukturierung des Berufsbildungsrecht durch **Berufsbildungsreformgesetz** vom 23. 3. 2005 (**BerBiRefG**). Zusammenführung des Berufsbildungsgesetz von 1969 und das Berufsbildungsförderungsgesetz von 1981. Handwerksordnung und andere Vorschriften wurden novelliert.

Novelle des BBiG ab 2005

Anderer Wortlaut, aber inhaltlich mit BBiG Großteil übereinstimmend.

- verstärkte Internationalisierung der beruflichen Bildung
- Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen den Bildungssystemen
- Stärkung der Kooperation der Lernorte Betrieb und Schule
- Verschlanung der Gremien (Bürokratieabbau)
- Modernisierung des Prüfungswesens

2.2 Rechtsgrundlagen der Berufsbildung

Berufsbildung geregelt durch: Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen, Rechtsprechung und Verträge.

Satzungen = Rechtsnormen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Hochschule, Kammer, Gemeinde).

Prüfungsordnungen werden im Rahmen des Satzungsrechts der jeweiligen Kammer durch Berufsbildungsausschuss beschlossen.

Zuständigkeiten für Gesetzgebung und Verwaltung geregelt im Grundgesetz. BBiG für öffentlich-rechtlichen + privatrechtlichen Ordnungsrahmen der BA. Im Handwerk: Handwerksordnung.

Besucht www.ba-bildungswissenschaft.de für weitere Zusammenfassungen!

Teilweise auch im Jugendarbeitsschutzgesetz Vorschriften.
Arbeitsförderungsrecht regelt berufliche Weiterbildung in SGB II und SGB III.

Gesetze werden im Bundestag oder Landtag (Parlamente) beschlossen, treten in Kraft nach Gesetzgebungsverfahren.

Rechtsverordnungen (Bsp. AO) = Anordnung, benötigt Ermächtigung der Regierung / Ministerium durch Gesetz (Bestimmt Inhalt, Zweck, Reichweite der Ermächtigung).

Weitere Rechte

BBiG (siehe anderer SB), HwO.

BBiG § 1:

Berufsausbildung hat für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendige Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang (AO) und den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen (Erfahrungswissen / Tacit Knowledge).

Tacit Knowledge: Bedeutung von Erfahrungswissen in Verbindung mit systematisch-methodischem Fachwissen als Grundlage der Erschließung konkreter Situationen.
Aneignung von Tacit Knowledge nur in Realbedingungen.

Berufsausbildungsvorbereitung

BAV, Anno 2003 zusammen mit Hartz 2 Gesetzgebung im BBiG verankert.

- Personengruppen (sozial benachteiligt, oder lernbeeinträchtigt) ohne BA durch Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb der Beruflichen Handlungsfähigkeit eine BA zu ermöglichen.
- Begleitet durch sozialpädagogische Betreuung und Unterstützung

Zertifizierbare Qualifikationsbausteine

- Betriebe vermitteln durch eigene Vorbereitungsangebote ausbildungsrelevante Grundlagen und Erfahrungen.
- Erfahrungen anrechenbar auf anschließende Ausbildung

→ Förderung des Engagements der Betriebe

→ Verhindern des Warteschleifen-Charakters, Maßnahmekarrieren, hin zu echter schrittweiser Qualifizierung möglichst in Verantwortung von Betrieben bis zur AB oder Beschäftigungsverhältnisse.

3 Ordnungen der Berufsbildung

3.1 AO

Öffentliche Verantwortung

Durchführung und konkrete Ausgestaltung der Berufsausbildung im Rahmen arbeitsrechtlich geregelter BA-Verträge durch Betriebe, aber verankert im ordnungsrechtlichen Rahmen des BBiG.

Qualifikationsmuster der Ausbildung müssen betriebs- und branchenübergreifender Einsatz des Facharbeiters ermöglichen.

AO als Rechtsverordnung

AO wird durch staatliche Anerkennung konstituiert. Ziele und Inhalte der BA durch AO geregelt.

AO werden durch Rechtsverordnungen von Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit erlassen, somit unmittelbares Recht, sind somit Rechtsanspruch für Azubi und einklagbar.

Ausschließlichkeitsgrundsatz

Jugendliche < 18 Jahre dürfen nur in staatlich anerkannten AB Berufen ausgebildet werden. Es wird verhindert, dass Ausbildung einzelbetrieblichen Qualifikationserfordernissen .

Mindeststandards der AO

- **Bezeichnung des Ausbildungsberufs**
- **Ausbildungsdauer**, > 2 < 3 Jahre
- **Berufsbild**, berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten, sind im AB Beruf zu vermitteln.
- **Ausbildungsrahmenplan**, Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Fertigkeiten und Kenntnisse.
- **Prüfungsordnungen**, für Zwischen- / Abschlussprüfung
 - Sachliche Schwerpunkte, Prüfungsdauer, Art sollen einheitliche Prüfungsstandards und Zertifikate sicherstellen.

Weitere Möglichkeit der Flexibilisierung der AB

- **Stufenausbildung** / sachlich und zeitlich gegliederte, aufbauende Stufen.
- **gestreckte Abschlussprüfung**
- Anrechnung von Abschlüssen und Ausbildungszeiten / Anrechnungsmodell: erworbene berufliche Fähigkeiten können angerechnet werden
- Zusatzqualifikationen
- Über-betriebliche Ausbildungsphasen
- Führen von Ausbildungsnachweis
- Auslandsaufenthalt in AB Zeit

Typen von AB Berufen

- Monoberufe - Dachdecker
- AO mit Spezialisierung in Form von Fachrichtung oder Schwerpunkt
- Stufenausbildungsordnungen, die inhaltlich verwandte Berufe in eine AO zusammenfassen

3.2 Lernortkooperation

Berufsschulpflicht

Alle Jugendliche unterliegen dieser, wenn sie nach Abschluss der Vollzeitschulpflicht keine weitere Vollzeitschule besuchen.

Endet beim Erreichen des 18. Lj.

Für BS Unterricht gelten Lehrpläne der einzelnen Bundesländer, die auf Rahmenlehrplänen der KMK basieren.

Können vom Kultusminister übernommen oder modifiziert werden.

3.3 Eignungsvorschriften

Erlaubnis zum Einstellen + Ausbilden steht im BBiG, gebunden an Eignung des Ausbilders, Auszubildenden, Ausbildungsstätte.

Unterteilung zwischen Berechtigung zum Einstellen + Ausbilden: setzt persönliche + fachliche Eignung / durch fachlich geeigneten Ausbilder des Auszubildenden voraus.

Persönlich geeignet ist jeder, der nicht gegen Gesetze verstößt.

Fachliche Eignung

Liegt vor, wenn für Vermittlung von Ausbildungsinhalte benötigte berufliche Fertigkeiten von Ausbildern / Auszubildenden besitzt werden.

Nachweis durch bestandene Abschlussprüfungen der Fachrichtung der AB + angemessen berufliche Tätigkeit.

Berufs und arbeitspädagogische Fertigkeiten können durch Ausbilder-

Eignungsverordnung erfordert werden. Diese wurde von 2003 - 2008 nicht verlangt aus Lehrstellenmangel.

AEVO - Ausbildereignungsverordnung

Pflicht bei mittleren Führungspositionen - Industriemeister, Personalfachkaufmann ...

Ausbildungsstätte

Muss nach Art und Einrichtung für BA geeignet sein.

Von AO vorgeschriebene Vermittlung von Fertigkeiten muss ohne Einschränkung möglich sein, oder durch außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen abdecken.

3.4 Regelung und Überwachung

- Überwachung und Förderung der Berufsausbildungsvorbereitung, Berufsausbildung und beruflichen Umschulung in den betrieblichen Ausbildungsstätten.